VERORDNUNG (EWG) Nr. 2416/76 DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 1976

über eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von vollständig geschliffenem Langkornreis nach bestimmten dritten Ländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die gegenwärtige Lage auf den Reismärkten läßt es zweckmäßig erscheinen, für vollständig geschliffenen Langkornreis eine Ausschreibung der Ausfuhrerstattung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 zu eröffnen.

Es ist vorgesehen, daß die den Erzeugungsgebieten naheliegenden Länder, das heißt Österreich, Liechtenstein und die Schweiz, sich mit Gemeinschaftsreis im Rahmen der allgemeinen, speziell für diese Länder festgesetzten Erstattung versorgen. Es ist angebracht, diese Länder von der Ausschreibung auszuschließen.

Das Ausschreibungsverfahren zur Festsetzung der Ausfuhrerstattung wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission vom 6. März 1975 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrerstattung bei Reis (3) geregelt.

Das mit der Ausschreibung verfolgte Ziel kann nur erreicht werden, wenn der Zuschlagsempfänger alle im Zeitpunkt der Einreichung der Angebote eingegangenen Verpflichtungen erfüllt. Dazu gehört auch die Verpflichtung, einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz zu stellen. Die bei Angebotsabgabe zu stellende Ausschreibungskaution kann die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen.

Um eine Gleichbehandlung aller Interessenten zu gewährleisten, muß die tatsächliche Gültigkeitsdauer der den Zuschlagsempfängern auf Grund der Ausschreibung erteilten Lizenzen identisch sein.

Um den ordnungsgemäßen Ablauf eines Ausschreibungsverfahrens der Ausfuhrerstattung zu sichern, sind eine Mindestmenge sowie die Frist und die Form für die Übermittlung der bei den zuständigen Stellen eingereichten Angebote vorzuschreiben.

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission steht der Zugang zu einer Ausschreibung der Erstattung allen Personen, die sich in der Gemeinschaft niedergelassen haben, zu den gleichen Bedingungen offen. Auf Grund der unterschiedlichen Währungsverhältnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten ist bei Anwendung der für die gemeinsame Agrarpolitik gültigen Umrechnungskurse die Erfüllung dieser Bedingung nicht gewährleistet, da Währungsausgleichsbeträge im Reissektor nicht angewandt werden. Es ist daher angezeigt, die Folgen der Währungslage für jedes entsprechende Angebot zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird eine Ausschreibung der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 genannten Ausfuhrerstattung durchgeführt.

(2) Die Ausschreibung gilt für vollständig geschliffenen Langkornreis für Ausfuhren nach allen dritten Ländern, ausgenommen Österreich, Liechtenstein und die Schweiz.

(3) Die Ausschreibung ist bis zum 23. Dezember 1976 eröffnet. Während ihrer Dauer werden wöchentlich Ausschreibungen durchgeführt, für die die Termine für die Einreichung der Angebote in der Ausschreibungsbekanntmachung festgelegt werden.

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.
(3) ABl. Nr. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.

Artikel 2

Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf mindestens 20 Tonnen erstreckt.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 genannte Kaution beträgt 10 Rechnungseinheiten je Tonne.

(2) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 und außer im Fall höherer Gewalt wird die in Absatz 1 genannte Kaution nur für das Angebot, dem nicht stattgegeben wurde, und nur für die Menge freigegeben, für die der Zuschlagsempfänger den Nachweis der Ankunft im Bestimmungsland erbringt. Dieser Nachweis ist nach den Vorschriften des Artikels 11 Absatz 1 zweiter, dritter und fünfter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 [1] zu erbringen.

Artikel 4

Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten in Feld 12 eine der nachfolgenden Eintragungen, der das in Feld 13 verwendete Sternchen voranzustellen ist :

„gültig für alle Länder außer Österreich, Liechtenstein und der Schweiz"

„valable pour les pays autres que l'Autriche, le Liechtenstein et la Suisse"

„gældende for alle lande undtagen Østrig, Liechtenstein og Schweiz"

„valida per i paesi terzi tranne Austria, il Liechtenstein e la Svizzera"

„geldig voor de landen andere dan Oostenrijk, Liechtenstein en Zwitserland"

„valid for countries other than Austria, Liechtenstein and Switzerland".

Die Lizenz verpflichtet dazu, nach diesen Bestimmungsgebieten auszuführen.

Artikel 5

Die Ausfuhrlizenz wird nicht erteilt, und die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 gestellte Kaution verfällt, wenn die in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) dieser Verordnung genannte Verpflichtung nicht eingehalten wird.

Artikel 6

Abweichend von Artikel 9 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 [2] gelten die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 erteilten Ausfuhrlizenzen für die Berechnung ihrer Gültigkeitsdauer als am Tag der Einreichung der Angebote erteilt.

Artikel 7

(1) Wird die Verpflichtung zur Ausfuhr nicht erfüllt, so verfällt die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 genannte Kaution für eine Menge, die dem Unterschied entspricht zwischen

a) 93 v.H. der in der Ausfuhrlizenz angegebenen Menge und

b) der tatsächlich ausgeführten Menge.

(2) Beträgt die ausgeführte Menge jedoch weniger als 7 v.H. der in der Lizenz angegebenen Menge, so verfällt die Kaution vollständig.

(3) Auf Antrag des Lizenzinhabers können die Mitgliedstaaten unter der Voraussetzung, daß die Ausfuhr von mindestens 7 v.H. der in der Lizenz angegebenen Nettomenge nachgewiesen ist, die Kaution für die Teilmengen freistellen, für die der in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 genannte Nachweis der Ausfuhr erbracht ist.

Artikel 8

Die eingereichten Angebote müssen durch Vermittlung der Mitgliedstaaten spätestens 1 ½ Stunden nach Ablauf der Frist für die wöchentliche Einreichung der Angebote, so wie sie in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgeschrieben ist, der Kommission zugegangen sein. Sie müssen nach dem im Anhang wiedergegebenen Schema übermittelt werden.

Gehen keine Angebote ein, so unterrichten die Mitgliedstaaten hierüber die Kommission innerhalb der im ersten Unterabsatz genannten Frist.

Artikel 9

Die Fristen für die Einreichung der Angebote liegen

— für Irland und das Vereinigte Königreich eine Stunde früher, solange in diesen Mitgliedstaaten nicht die Sommerzeit gilt,

— für die anderen Mitgliedstaaten eine Stunde später, solange in diesen Mitgliedstaaten die Sommerzeit gilt.

Artikel 10

(1) Abweichend von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 :

— entweder eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen, wobei insbesondere den in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 genannten Kriterien Rechnung getragen wird,

— oder der Ausschreibung keine Folgen zu geben.

(1) ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.

(2) Wird eine Höchstausfuhrerstattung festgesetzt, so wird der Zuschlag der oder denjenigen Person(en) erteilt, deren Angebote der Höhe der Höchstausfuhrerstattung entsprechen oder darunter liegen.

Artikel 11

Für die Umrechnung der in nationaler Währung eingereichten Angebote in Rechnungseinheiten bzw. der in Rechnungseinheiten festgesetzten Höchsterstattung oder Mindestausfuhrabschöpfung in nationale Währung wird

— in dem Fall, daß die betreffenden Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung von 2,25 v.H. gehalten werden, der Leitkurs verwendet,

— in allen anderen Fällen der Durschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die während eines Zeitraums festgestellt werden, der sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden Woche erstreckt und unmittelbar dem Angebotstermin vorausgeht.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Wöchentliche Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von vollständig geschliffenem Langkornreis nach verschiedenen Drittländern

Ablauf der Angebotsfrist (Tag/Uhrzeit)

1	2	3
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Menge (in Tonnen)	Betrag der Ausfuhrerstattung in nationaler Währung/Tonne
1		
2		
3		
4		
5		
usw.		